



Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

9. – 27. Februar 2026

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

Soweit nicht anders angegeben, beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.

Kontakt:

Hartmut Ost
Pressereferent
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel
Assistentin
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auch auf unseren Profilen in den [sozialen Medien](#).

[Datenschutzhinweis](#)

Montag, 9. Februar 2026

14.30 Uhr!

Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in der Rechtssache C-41/25 Orsay

Gerichtliche Zuständigkeit in Insolvenzsachen – Grundsatz der Staatenimmunität

Das deutsche Unternehmen Orsay unterhielt ein Logistikzentrum in Polen. Weil es dorthin Waren aus Drittstaaten einfuhrte, zahlte es Umsatzsteuer an die polnische Finanzverwaltung. Zwei solcher Zahlungen nahm das Unternehmen noch vor, nachdem es in Deutschland einen Insolvenzantrag gestellt und auch die polnische Finanzverwaltung darüber informiert hatte.

Der Insolvenzverwalter hat die polnische Finanzverwaltung vor den deutschen Gerichten auf Rückzahlung dieser Beträge verklagt. Nach deutschem Recht wäre der Klage offenbar stattzugeben.

Die polnische Finanzverwaltung macht jedoch geltend, dass sie in Deutschland nicht verklagt werden könne. Nach dem völkerrechtlichen Grundsatz der Staatenimmunität sei sie von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit, weil sie bei der Einziehung der Umsatzsteuer hoheitlich gehandelt habe.

Der deutsche Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht. Er möchte wissen, ob sich aus der EU-Verordnung über Insolvenzverfahren, die insbesondere die gerichtliche Zuständigkeit regelt, ergibt, dass die Mitgliedstaaten für Klagen wie die vorliegende auf den Grundsatz der Staatenimmunität verzichtet haben.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer statt.

Die Verhandlung wird auf unserer Website Curia [zeitversetzt gestreamt](#).

Dienstag, 10. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-97/23 P WhatsApp Irland / Europäischer Datenschutz-ausschuss

Datenverarbeitung durch WhatsApp

Nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gingen bei der irischen Datenschutzbehörde (Data Protection Commission) Beschwerden von Nutzern und Nichtnutzern von WhatsApp über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch WhatsApp Ireland ein. In ihrer Eigenschaft als federführende Aufsichtsbehörde leitete die irische Datenschutzbehörde eine allgemeine Untersuchung ein, ob WhatsApp seinen Transparenz- und Informationspflichten nachgekommen ist.

Nach Abschluss der Untersuchung legte die irische Datenschutzbehörde allen anderen Aufsichtsbehörden der von der in Rede stehenden Datenverarbeitung betroffenen Mitgliedstaaten einen Beschlussentwurf vor, um ihre Stellungnahme einzuholen. Da keine Einigung über diesen Entwurf erzielt werden konnte, befasste die irische Datenschutzbehörde den Europäischen Datenschutzausschuss (EDSA) mit der Sache. Der EDSA erließ am 28. Juli 2021 einen für alle betroffenen Aufsichtsbehörden bindenden Beschluss.

Die irische Datenschutzbehörde erließ daraufhin am 20. August 2021 einen endgültigen Beschluss, mit dem sie u. a. feststellte, dass WhatsApp gegen bestimmte Bestimmungen der DSGVO verstoßen habe. Sie erlegte WhatsApp Abhilfemaßnahmen und insbesondere Geldbußen in Höhe von insgesamt 225 Mio. Euro auf.

WhatsApp focht den EDSA-Beschluss vor dem Gericht der EU an. Parallel focht es den endgültigen Beschluss der irischen Datenschutzbehörde vor einem irischen Gericht an.

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2022 wies das Gericht der EU die Klage von WhatsApp gegen den EDSA-Beschluss als unzulässig ab. Es wies jedoch darauf hin, dass die Gültigkeit des EDSA-Beschlusses im Rahmen des Verfahrens vor dem irischen Gericht gegen die Entscheidung der irischen Datenschutzbehörde in Frage gestellt werden könne. Das irische Gericht könne den Gerichtshof um Vorabentscheidung über die Gültigkeit des EDSA-

Beschlusses ersuchen (siehe [Press release No 196/22](#)).

WhatsApp hat gegen diesen Beschluss des Gerichts der EU ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwältin Tamara Čapeta hat in ihren Schlussanträgen vom 27. März 2025 dem Gerichtshof vorgeschlagen, den Beschluss des Gerichts aufzuheben, die Nichtigkeitsklage von WhatsApp für zulässig zu erklären und die Rechtssache zur Entscheidung in der Sache an das Gericht zurückzuverweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-408/24 Austrian Airlines

Staatshaftungsklage wegen Problemen bei der Flugsicherung

Am 28. August 2016 kam es aufgrund technischer Probleme in der Sphäre der Austro Control zu Verzögerungen bei der Abfertigung und Annahme von Flügen und damit zu einem Passagierrückstau am Flughafen Wien-Schwechat. Austro Control gehört dem österreichischen Staat und übt für diesen die hoheitliche Aufgabe der Flugsicherung aus.

Auch Austrian Airlines war von den Verzögerungen betroffen. Sie verlangt deswegen vor den österreichischen Gerichten 373.170,46 Euro Schadensersatz vom österreichischen Staat.

Austrian macht geltend, sie habe insgesamt 60 Flüge annullieren müssen. Ihr Schaden resultiere insbesondere aus der Rückerstattung von Tickets, den Umbuchungen auf Fremd-Airlines, dem Entfall der Verrechnung von Codesharing-Flügen, der Verpflegung und Unterbringung sowie dem Transport von Passagieren, der Nachsendung von Gepäckstücken und

Überstundenleistungen der Mitarbeiter.

Der österreichische Staat lehnt die Haftung ab. Er macht u.a. geltend, dass aus den rechtlichen Bestimmungen über die Flugsicherung kein Schutz (rein) vermögensrechtlicher Interessen von Flugunternehmen abgeleitet werden könne. Die europäischen Verordnungen seien reine Verwaltungsvorschriften und enthielten keine Haftungsregelungen; sie dienten ausschließlich dem Interesse der Allgemeinheit an einem sicheren Luftverkehr.

Der österreichische Oberste Gerichtshof ersucht den EuGH vor diesem Hintergrund um Auslegung der Flugsicherungsdienste-Verordnung in Verbindung mit der Rahmenverordnung für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums. Er möchte wissen, ob die Erbringung von Flugverkehrsdiensten auch dem Schutz des einzelnen Luftraumnutzers vor dem Eintritt eines reinen Vermögensschadens aufgrund rechtswidriger und schuldhafter Versäumnisse der mit den Flugsicherungsdiensten betrauten Flugsicherungsorganisation dient.

Generalanwältin Kokott hat ihre Schlussanträge am 4. September 2025 vorgelegt.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-471/24 PKO BP (Kritischer Referenzwert)

Missbräuchliche Klauseln – Hypothekenkreditvertrag mit variablem Zinssatz

Ein Kunde einer polnischen Bank, der bei dieser einen Hypothekenkredit mit variablem Zinssatz aufgenommen hatte, beanstandet vor einem polnischen Gericht bestimmte Vertragsklauseln über die Berechnung des Zinssatzes. Seiner Ansicht nach sind die Klauseln missbräuchlich und könnten ihn daher nicht binden.

Nach dem Kreditvertrag berechnet sich der variable Zinssatz auf der Grundlage eines Referenzwertes sowie einer festen Marge der Bank. Als Referenzwert dient der WIBOR (Warsaw Interbank Offer Rate). Der Kunde wurde weder darüber informiert, wie der WIBOR festgelegt wird, noch

darüber, dass die von der Bank bereitgestellten Informationen Einfluss auf seine Höhe haben.

Das polnische Gericht hat den Gerichtshof um Auslegung der Richtlinie 93/13 über missbräuchliche Klauseln ersucht. Es möchte wissen, ob die streitigen Klauseln überhaupt einer Missbrauchskontrolle zugänglich sind, ob sie ggfs. gegen Treu und Glauben verstoßen und als missbräuchlich anzusehen sind, und ob der Vertrag ggfs. aufrechterhalten werden kann, indem der Zinssatz allein anhand der festen Marge der Bank bestimmt wird.

Generalanwältin Medina hat ihre Schlussanträge am 11. September 2025 vorgelegt.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-48/24 Vilniaus tarptautinė mokykla

Sprachanforderungen an das Personal von Privatschulen in Litauen

Die Vilnius International School ist eine Privatschule in Litauen, die ihr Bildungsprogramm ausschließlich in englischer Sprache anbietet. Dafür verfügt sie über die erforderlichen Genehmigungen.

Das staatliche Sprachinspektorat stellte allerdings bei einer Überprüfung fest, dass 18 Angestellte der Schule – von denen fünf Unionsbürger und die übrigen Drittstaatsangehörige waren –, und zwar sowohl Lehrkräfte als auch Verwaltungspersonal (insbesondere die Leiterin und die stellvertretende Leiterin der Schule) nicht über die erforderlichen Kenntnisse der litauischen Sprache auf mittlerem Leistungsniveau verfügten oder jedenfalls nicht nachgewiesen hätten. Diese Anforderung gilt für Beschäftigte in bestimmten Positionen, in denen sie mit der Öffentlichkeit kommunizieren müssen.

Das Sprachinspektorat richtete daraufhin eine Anordnung an die Schule, mit der es von ihr verlangte, dass die betreffenden Angestellten eine

entsprechende Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ablegen, und drohte Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung an.

Die Schule hat diese Anordnung vor den litauischen Gerichten angefochten. Das litauische Oberste Verwaltungsgericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob diese Sprachanforderung mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Niederlassungsfreiheit und der Anerkennungsrichtlinie 2005/36, vereinbar ist.

Generalanwalt Emiliou hat in seinen Schlussanträgen vom 10. Juli 2025 Zweifel hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Sprachanforderung geäußert, soweit sie auch für das Lehrpersonal gilt und insoweit keine Ausnahmen vorsieht.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge der Generalwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-225/24 Parlament / Kommission

Unabhängigkeit der Justiz in Ungarn – Freigabe von EU-Mitteln

Das Europäische Parlament macht im Wege einer Klage vor dem Gerichtshof geltend, die Kommission habe zu Unrecht am 13. Dezember 2023 eine positive Beurteilung der in Ungarn durchgeführten Justizreformen abgegeben und entschieden, dass die zielübergreifende grundlegende Voraussetzung der wirksamen Anwendung und Umsetzung der EU-Grundrechte-Charta in Bezug auf die Defizite bei der richterlichen Unabhängigkeit in Ungarn erfüllt sei, so dass Ungarn Anspruch auf Erstattungen aus bestimmten EU-Fonds habe.

Nach Ansicht des Parlaments hat die Kommission ihre Befugnis, über die Erfüllung dieser Voraussetzung zu entscheiden, als Gegenleistung dafür missbraucht, dass Ungarn sein Veto gegen bestimmte dringende Entscheidungen aufgegeben habe, die im Europäischen Rat Einstimmigkeit

erforderten.

Generalanwältin Capeta legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge der Generalanwältin am Gerichtshof in der Rechtssache C-829/24 Kommission / Ungarn (Schutz gegen ausländische politische Einflussnahme)

Ungarisches Souveränitätsgesetz

Die Kommission ist der Ansicht, dass Ungarn mit dem Erlass des Gesetzes von 2023 über den Schutz der nationalen Souveränität gegen das Unionsrecht verstoßen habe.

Das Gesetz solle die nationale Souveränität Ungarns schützen und schaffe zu diesem Zweck ein „Amt zum Schutz der nationalen Souveränität“. Dieses habe die Aufgabe, die Tätigkeiten, die diese Souveränität gefährden oder bedrohen könnten, sowie die aus dem Ausland unterstützten Organisationen zu ermitteln, die Tätigkeiten ausübten oder unterstützten, die den Willen der Wähler oder das Ergebnis von Wahlen beeinflussen könnten. Das Amt profitiere in bestimmten Aspekten von einer rechtlichen Regelung, die vom allgemeinen Recht abweiche, insbesondere in Bezug auf seine Untersuchungsbefugnisse, die besonders weit gingen, zugleich aber der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte entzogen seien.

Die Kommission hat daher eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn beim Gerichtshof erhoben (siehe auch [Pressemitteilung der Kommission IP/24/4865](#)).

Auf Antrag der Kommission hat der Präsident des Gerichtshofs beschlossen, dass das Verfahren beschleunigt behandelt wird.

Generalanwältin Kokott legt heute ihre Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-658/24 Penny Market

Verpflichtende Sonderangebote für bestimmte Lebensmittel in Ungarn

Anfang Mai 2023 erließ die ungarische Regierung eine Verordnung, mit der sie Lebensmitteleinzelhändler mit einem Jahresumsatz von mehr als einer Milliarde Forint dazu verpflichtete, bestimmte Lebensmittel zu Sonderpreisen anzubieten, so etwa Fleisch, Milch, Mehl, Obst, Gemüse und bestimmte Getränke. Damit sollte der durch den Ukraine-Krieg bedingten Inflation begegnet werden. Verstöße werden mit Geldbußen oder sogar vorübergehender Geschäftsschließung geahndet.

Gegen die zur deutschen REWE-Gruppe gehörende Penny Market Kft. wurde eine Geldbuße in Höhe von 4 Mio. Forint verhängt, weil sie am Tag einer Vor-Ort-Kontrolle in einem Geschäft keine Äpfel und kein Cola-Erfrischungsgetränk in 0,33 l-Dosen angeboten habe, obwohl sie unter die Sonderangebotspflicht fielen. Penny hat diese Geldbuße vor einem ungarischen Gericht angefochten.

Das ungarische Gericht hat Zweifel an der Vereinbarkeit der Sonderangebotspflicht mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit sowie der Verordnung Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO-Verordnung). Es hält die Sonderangebotspflicht für diskriminierend, weil sie angesichts der Umsatzschwelle alle in ausländischem Eigentum stehenden Händler treffe, nicht aber alle in ungarischem Eigentum stehenden Händler. Es hat daher den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht.

Weitere Informationen

Zur Erinnerung: Mit Urteil vom 11. März 2021, Kommission/Ungarn, [C-400/19](#), stellte der Gerichtshof fest, dass Ungarn dadurch gegen die GMO-Verordnung verstoßen hat, dass es mit einem Gesetz von 2009 die Modalitäten für die Bestimmung des Verkaufspreises von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen eingeschränkt hat.

Außerdem stellte der Gerichtshof mit Urteil vom 12. September 2024, SPAR Magyarorszá, C-557/23, fest, dass die 2022 im Kontext der Covid-19-Pandemie erlassene ungarische Regelung, die Händlern die Pflicht auferlegt, bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zu einem festgesetzten Preis und in einer im Voraus festgelegten Menge zum Verkauf anzubieten, gegen Unionsrecht verstößt, siehe Pressemitteilung [Nr. 141/24](#).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Donnerstag, 12. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-857/24 daa u. a.

Zuweisung von Zeitnischen am Flughafen Dublin

Die staatseigene Eigentümerin und Betreiberin des Flughafens Dublin (daa), die sechs Fluglinien Aer Lingus, Ryanair, Delta, JetBlue, United Airlines und Emerald sowie die Air Transport Association of America beanstanden vor dem irischen High Court zwei Entscheidungen der irischen Regulierungsbehörde für die Zivilluftfahrt (Irish Aviation Authority, IAA), mit denen die IAA die Koordinierungsparameter für die Zuweisung von Zeitnischen für die Wintersaison 2024/25 und die Sommersaison 2025 festgelegt hat.

Um der hohen Wahrscheinlichkeit Rechnung zu tragen, dass die jährliche Passagierzahl den von der zuständigen irischen Raumplanungsbehörde festgelegten Schwellenwert von 32 Millionen Passagieren pro Jahr überschreitet, legte die IAA in diesen Entscheidungen eine saisonale Obergrenze für Sitzplätze für Flüge von und nach Dublin fest.

Der irische High möchte vom Gerichtshof wissen, ob eine solche

Beschränkung und die daraus resultierende Nichtzuweisung von Zeitnischen mit der Zeitnischenverordnung 95/93 vereinbar ist.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Verlesung der Schlussanträge auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Die Woche vom 16. bis 20. Februar 2026 ist an sich sitzungsfrei.

Grundsätzlich finden weder mündliche Verhandlungen statt noch werden Urteile verkündet oder Schlussanträge verlesen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass z.B. in Eilverfahren ein Termin anberaumt wird oder dass den Parteien Beschlüsse zugestellt werden.

Donnerstag, 26. Februar 2026

Urteil des [Gerichtshofs](#) (Große Kammer) in der Rechtssache C-92/23 [Kommission / Ungarn](#) (Recht, Mediendienste auf einer Funkfrequenz anzubieten)

Nutzungsrechte an Funkfrequenzen in Ungarn – Klubrádió

Klubrádió ist ein ungarischer kommerzieller Radiosender, der seit 1999 Sendungen zu Themen des öffentlichen Lebens des Landes ausstrahlte. Nach Angaben der Kommission handelt es sich um einen unabhängigen und der Regierung gegenüber kritischen Radiosender. 2014 unterzeichnete dieser Radiosender einen neuen Vertrag mit dem Medienrat für die Nutzung der Funkfrequenz 92,9 MHz im Sendegebiet Budapest. Der Vertrag wurde für die Dauer von sieben Jahren geschlossen und sah die Möglichkeit einer

Verlängerung um fünf Jahre vor.

Als der Vertrag auslief, lehnte der Medienrat seine Verlängerung ab: Er war der Auffassung, dass Klubrádió zweimal gegen die Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung der Sendequoten verstoßen habe, was einen wiederholten Verstoß darstellte. Gemäß dem ungarischen Mediengesetz führt ein wiederholter Verstoß automatisch zur Ablehnung der Verlängerung, wobei geringfügige Verstöße ausgenommen sind.

In der Folge veröffentlichte der Medienrat eine neue Ausschreibung für die Erbringung von Mediendiensten auf der betreffenden Funkfrequenz. Die Bewerbung von Klubrádió wurde jedoch für ungültig erklärt. Die Entscheidung wurde mit Fehlern im Programmplan und mit einem negativen Eigenkapital von Klubrádió in den fünf Jahren vor Einreichung seiner Bewerbung begründet. Der Antrag von Klubrádió auf eine befristete Nutzung der Funkfrequenz wurde ebenfalls abgelehnt.

Die EU-Kommission ist der Ansicht, Ungarn habe gegen den Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste verstoßen, indem es den Radiosender an der Erbringung seiner Dienstleistungen gehindert habe. Sie hat deswegen eine Vertragsverletzungsklage gegen Ungarn vor dem Gerichtshof erhoben (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/22/2688](#)).

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 3. April 2025 dem Gerichtshof hinsichtlich der meisten Rügen vorgeschlagen, der Klage stattzugeben (siehe Pressemitteilung [Nr. 42/25](#))

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#), ein [Video mit Erläuterungen seitens eines Mitglieds des Gerichtshofs](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Urteile des Gerichtshofs in den Rechtsmittelsachen

C-367/22 P Air Canada /

C-369/22 P Air France /

C-370/22 P Air France-KLM /
C-375/22 P LATAM Airlines Group und Lan Cargo /
C-378/22 P British Airways /
C-379/22 P Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo /
C-380/22 P Deutsche Lufthansa u. a. /
C-381/22 P Japan Airlines /
C-382/22 P Cathay Pacific Airways /
C-385/22 P Koninklijke Luchtvaart Maatschappij /
C-386/22 P Martinair Holland /
C-401/22 P Cargolux Airlines /
C-403/22 P SAS Cargo Group u. a. / Kommission

Luftfrachtkartell

Mit Beschluss vom 9. November 2010 stellte die Kommission fest, dass sich zahlreiche Luftfrachtunternehmen an einem Preiskartell beteiligt hatten. Sie verhängte gegen 11 der Unternehmen (Air Canada, Air France-KLM, Martinair, British Airways, Cargolux, Cathay Pacific, Japan Airlines, LAN Chile, Qantas, SAS und Singapore Airlines) Geldbußen in Höhe von insgesamt 799 Mio. Euro. Gegen Lufthansa und ihre Tochtergesellschaft Swiss wurde in Anwendung der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt (siehe auch Pressemitteilung der Kommission [IP/10/1487](#)).

Die von dem Beschluss betroffenen Unternehmen (mit Ausnahme von Qantas) forchten ihn vor dem Gericht der EU an, mit Erfolg: Mit Urteilen vom 16. Dezember 2015 erklärte das Gericht der EU den Beschluss in Bezug auf die klagenden Unternehmen für nichtig, da zwischen seinem verfügenden Teil und seiner Begründung ein Widerspruch bestehe (siehe Pressemitteilung [Nr. 147/15](#)).

Die Kommission erließ daraufhin am 17. März 2017 einen neuen Beschluss, mit dem sie gegen Air Canada, Air France, KLM, Martinair, British Airways, Cargolux, Cathay Pacific, Japan Airlines, LAN Chile, SAS und Singapore Airlines Geldbußen in Höhe von insgesamt 776 Mio. Euro verhängte. Gegen Lufthansa und ihre Tochtergesellschaft Swiss wurde wiederum in Anwendung der Kronzeugenregelung keine Geldbuße verhängt (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/17/661](#)).

Die Unternehmen, die den schon den ersten Kommissionbeschluss angefochten hatten, forchten auch diesen zweiten Kommissionsbeschluss vor dem Gericht der EU an.

Mit Urteilen vom 30. März 2022 wies das Gericht die Klagen von Martinair,

KLM, Cargolux, Air France–KLM, Air France, Lufthansa u. a., Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo ab und erhielt die von der Kommission gegen diese Unternehmen verhängten Geldbußen aufrecht. Soweit der Beschluss Japan Airlines, Air Canada, British Airways, Cathay Pacific, SAS Cargo Group u. a., Latam Airlines Group und Lan Cargo betrifft, erklärte das Gericht ihn hingegen teilweise für nichtig (siehe Pressemitteilung [Nr. 53/22](#)).

Die oben aufgelisteten Unternehmen verfolgen ihr Anliegen weiter im Wege von Rechtsmitteln gegen die Urteile des Gerichts vom 30. März 2022 vor dem Gerichtshof.

Generalanwalt Rantos hat sich in seinen Schlussanträgen vom 5. September 2024 hauptsächlich mit der Zuständigkeit der Kommission für die Feststellung und Ahndung einer einheitlichen und fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen das Kartellverbot bei Frachtdiensten auf Strecken mit Abflug in Drittländern und Ankunft im EWR befasst. Er hat dem Gerichtshof vorgeschlagen, alle Rechtsmittel zurückzuweisen, mit Ausnahme in der Sache SAS Cargo Group, in der das Gericht erneut über die Höhe der Geldbuße entscheiden müsse.

Zu diesen Urteilen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Urteilsverkündung wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen C-367/22

Weitere Informationen C-369/22

Weitere Informationen C-370/22

Weitere Informationen C-375/22

Weitere Informationen C-378/22

Weitere Informationen C-379/22

Weitere Informationen C-380/22

Weitere Informationen C-381/22

Weitere Informationen C-382/22

Weitere Informationen C-385/22

Weitere Informationen C-386/22

Weitere Informationen C-401/22

Weitere Informationen C-403/22

Donnerstag, 26. Februar 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-131/24 VIRUS u. a.

Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ in Niederösterreich – Vogelschutz

Verschiedene Umweltschutzorganisationen, eine Bürgerinitiative und einzelne Bürger beanstanden vor dem österreichischen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) den Bescheid der Niederösterreichischen Landesregierung vom 12. November 2019, mit dem diese das Vorhaben „Landesstraße L 5181, Spange Wörth“ gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz genehmigte.

In dem Beschwerdeverfahren vor dem BVwG geht es u.a. um die Frage, ob eine Straße mit einer prognostizierten Verkehrsstärke von durchschnittlich ca. 12.000 Kraftfahrzeugen täglich und einer Länge von ca. 1,69 km eine Störung des Mittelspechts (*Leipicus medius*) und gegebenenfalls weiterer Waldvogelarten verursacht, die sich auf die Zielsetzungen der Vogelschutzrichtlinie 2009/147 erheblich auswirkt.

Das BVwG hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Auslegung der Vogelschutzrichtlinie ersucht.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 18. September 2025 die Ansicht vertreten, dass eine Störung von Vögeln, die zu einer Reduzierung des Bestands der gestörten Vogelarten führt, nur dann mit dem in Rede stehenden Störungsverbot vereinbar sei, wenn dieser Bestand trotz der Störung weiterhin auf einem ausreichenden Stand verbleibe oder anzunehmen sei, dass die Störung die Wiederherstellung eines ausreichenden Stands nicht behindern wird. Bei der Beurteilung dieser Frage dürften die Mitgliedstaaten die Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensräumen der Art an einem anderen Ort berücksichtigen.

Die bei der Anwendung des Verbots notwendigen komplexen Beurteilungen im gerichtlichen Verfahren könnten auf begründete Stellungnahmen von Sachverständigen gestützt werden.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) sowie [Filmaufnahmen von Europe by Satellite \(EBS\)](#) geben.

Außerdem wird die Urteilsverkündung auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den Rechtsmittelsachen C-496/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Marketplace) und C-497/23 P Meta Platforms Ireland / Kommission (Facebook Data)

Auskunftsverlangen der Kommission – Identifizierung der Dokumente anhand von Suchbegriffen

C-497/23 P: Da die EU-Kommission den Verdacht hegte, dass der Facebook-Konzern bei seiner Verwendung von Daten und beim Betreiben seines sozialen Netzwerks wettbewerbswidrig handelte, richtete sie mit Beschluss vom 4. Mai 2020 ein Auskunftsverlangen an die Meta Platforms Ireland Ltd, vormals Facebook Ireland Ltd.

Dieser Beschluss verpflichtete Meta Platforms Ireland dazu, alle Dokumente, die von drei ihrer Verantwortlichen im maßgeblichen Zeitraum erstellt oder empfangen worden waren und einen oder mehrere der in den Anhängen des Beschlusses genannten Suchbegriffe enthielten, an die Kommission zu übermitteln. Für den Fall der unterlassenen Erteilung der verlangten Auskünfte wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 8 Mio. Euro pro Tag angedroht.

Der Beschluss trat an die Stelle eines ähnlichen früheren Beschlusses, in dem weiter gefasste Suchkriterien vorgesehen waren. Durch den neuen Beschluss, der nach einem Austausch zwischen der Kommission und Meta Platforms Ireland erging, wurde die Anzahl der verlangten Dokumente verringert, indem die Suchbegriffe verfeinert und der Kreis der betroffenen Verantwortlichen begrenzt wurde.

Meta Platforms Ireland erhob beim Gericht der EU eine Nichtigkeitsklage gegen den Beschluss vom 4. Mai 2020 und stellte einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz.

Der Präsident des Gerichts ordnete daraufhin die vorläufige Aussetzung des Beschlusses an, und zwar bis zur Einrichtung eines speziellen Verfahrens für die Vorlage derjenigen Dokumente, die keinen Bezug zur Geschäftstätigkeit von Meta Platforms Ireland aufweisen und darüber hinaus sensible personenbezogene Daten enthalten. Um diesem Beschluss Folge zu leisten, erließ die Kommission einen Änderungsbeschluss, der vorsieht, dass die fraglichen Dokumente erst zu den Untersuchungsakten genommen werden dürfen, nachdem sie in einem virtuellen Datenraum nach bestimmten Modalitäten geprüft wurden.

Mit Urteil vom 24. Mai 2023 wies das Gericht die Klage ab. Meta Platforms Ireland habe nicht nachgewiesen, dass die Aufforderung zur Übermittlung von Dokumenten, die anhand von Suchbegriffen zu identifizieren sind, über das Erforderliche hinausging und dass der Schutz sensibler personenbezogener Daten durch die Einrichtung eines virtuellen Datenraums nicht hinreichend gewährleistet wurde (siehe Pressemitteilung [Nr. 83/23](#)).

C-496/23 P: Mit einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 richtete die Kommission an Meta Platforms Ireland Ltd ein Auskunftsverlangen auch im Rahmen ihrer parallelen Untersuchung bestimmter Praktiken in Bezug auf das Produkt „Marketplace“. Die von Meta Platforms Ireland gegen diesen Beschluss erhobene Nichtigkeitsklage wies das Gericht ebenfalls mit Urteil vom 24. Mai 2023 ab.

Meta Platforms Ireland hat gegen diese beiden Urteile des Gerichts Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

[Weitere Informationen C-496/23](#)

[Weitere Informationen C-497/23](#)

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-876/24 Vueling Airlines (Zuständiges Gericht bei online gebuchtem Inlandsflug)

Gerichtliche Zuständigkeit für Schadensersatzklage wegen Gepäckverlusts

Eine Flugreisende hat Vueling vor einem Gericht ihres Wohnorts Fuenlabrada, südlich von Madrid, auf Schadensersatz verklagt, weil auf ihrem Flug von Madrid nach Barcelona ihr Gepäckstück verloren ging. Den Flug hatte sie online gebucht, die Gepäckbeförderung hatte sie jedoch am Flughafen Madrid hinzugebucht.

Das Gericht von Fuenlabrada stellt sich die Frage, ob es für diese Klage überhaupt zuständig ist, oder ob die Gerichte von Barcelona (Sitz von Vueling und Zielort) oder von Madrid (Ort der Buchung der Zusatzleistung) zuständig sind.

Es möchte vom Gerichtshof zunächst wissen, ob die Zuständigkeitsregeln des Übereinkommens von Montreal auch für Inlandsflüge gelten (aufgrund eines so auszulegenden Verweises in der Verordnung Nr. 2027/97).

Sollte das zu bejahen sein, möchte es ferner wissen, ob bei online abgeschlossenen Verträgen die Gerichte am Wohnsitz des Reisenden für Schadensersatzklagen wegen Gepäckverlusts zuständig sein können (weil beim Online-Abschluss dieser Ort als der Ort anzusehen sei, an dem sich die Geschäftsstelle der Fluglinie befindet, durch die der Vertrag geschlossen wurde).

Sollte auch das zu bejahen sein, möchte es schließlich wissen, ob es bei der Zuständigkeit der Gerichte am Wohnsitz auch dann bleibt, wenn die Gepäckbeförderung an einem anderen Ort hinzugebucht wurde, oder ob dann die Gerichte an jenem Ort zuständig sind.

Generalanwalt Spielmann legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-802/24 Reibel

Restriktive Maßnahmen – Schiedsverfahren

Das belgische Logistikunternehmen Reibel schloss im Dezember 2015 mit dem russischen Unternehmen Stankoimport, das Metallwaren und Maschinen nach Russland einführt, einen Vertrag über den Verkauf und die Lieferung von Waren. Stankoimport zahlte den vereinbarten Preis teilweise im Voraus.

Angesichts der von der EU gegen Russland verhängten restriktiven Maßnahmen lehnten die belgischen Behörden es ab, Reibel eine Ausfuhrgenehmigung zu erteilen.

Stankoimport leitete daraufhin ein Schiedsverfahren ein, auf das nach der im Vertrag enthaltenen Schiedsvereinbarung schwedisches Recht Anwendung finden sollte. Das Schiedsgericht verurteilte Reibel, den Vorschuss zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen. Reibel hat den Schiedsspruch vor einem schwedischen Gericht angefochten. Dieses möchte vom Gerichtshof wissen, ob die restriktiven Maßnahmen der EU der Durchführung eines Schiedsverfahrens und der Rückzahlung des Vorschusses entgegenstehen.

Generalanwalt Biondi legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-234/25 Sky Österreich Fernsehen

Widerrufsrecht bei Streaming-Abos

Sky bietet einen Streamingdienst an. Abonnenten können die auf Servern gespeicherten Programme über das Internet entweder live oder „on demand“ ansehen. Zum Teil können sie sie auch herunterladen und innerhalb von 48 Stunden auch offline einmal ansehen.

Der Verein für Konsumenteninformation beanstandet die von Sky verwendete Widerrufsbelehrung. Danach stimmt der Kunde zu, dass Sky bereits vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt und der Kunde dadurch mit der Bestellung des Abos sein Widerrufsrecht verliert.

Nach Ansicht des Vereins handelt es sich bei einem Streaming-Abo um eine „digitale Dienstleistung“, sodass das Widerrufsrecht erst mit vollständiger Erbringung der Dienstleistung erlösche. Sky hingegen macht geltend, dass es sich um die Lieferung „digitaler Inhalte“ handle, sodass das Widerrufsrecht

bereits mit Beginn der Vertragserfüllung erlösche.

Der österreichische Oberste Gerichtshof hat den EuGH hierzu um Vorabentscheidung ersucht.

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Donnerstag, 26. Februar 2026

Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-840/24 VG Wort (Begünstigter der von einer Verwertungsgesellschaft erbrachten Leistungen)

Förderung kulturell bedeutender Werke durch eine Verwertungsgesellschaft

Die VG Wort nimmt als einzige Verwertungsgesellschaft in Deutschland die urheberrechtlichen Befugnisse von Wortautoren und deren Verlegern wahr, die diese ihr anvertraut haben.

Ein Autor wissenschaftlicher Werke, der die VG Wort beauftragt hat, seine gesetzlichen Vergütungsansprüche aus der Bibliothekstantieme und der Geräte- und Speichermedienvergütung wahrzunehmen, beanstandet vor den deutschen Gerichten die Verteilung der Einnahmen durch die VG Wort.

Er rügt, dass die VG Wort Herausgeber und den Förderungsfonds Wissenschaft, dessen einzige Gesellschafterin sie sei, an den Einnahmen aus den gesetzlichen Vergütungsansprüchen der Urheber beteilige und dadurch seinen Anteil an diesen Einnahmen schmälere.

Der Förderungsfonds Wissenschaft vergibt Druckkostenzuschüsse für das Erscheinen wissenschaftlicher Werke und Fachwerke, Zuschüsse für Forschungen, aus denen wissenschaftliche Werke oder Fachwerke hervorgehen sollen, sowie Zuschüsse für sonstige Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Schrifttums und des Fachschrifttums. Die Zuschüsse können von Urhebern und Verlagen beantragt werden, die mit der VG Wort einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben.

Der Bundesgerichtshof hat dem EuGH in diesem Zusammenhang Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, mit denen geklärt werden soll, ob und unter welchen Voraussetzungen die Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen aus den Einnahmen einer Verwertungsgesellschaft mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch Pressemitteilung des BGH [Nr. 223/2024](#)).

Generalanwalt Szpunar legt heute seine Schlussanträge vor.

Die Verlesung der Schlussanträge wird auf unserer Website Curia [live gestreamt](#).

Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen
Union
L-2925 Luxemburg
» curia.europa.eu